

# Hilfe Schüler will Note anfechten

**Beitrag von „Pluto1024“ vom 26. Juni 2008 10:57**

So unglaublich dieser Thread auch ist:

Widerspruch gegen eine Note einzulgen ist das Recht eines Schülers.

Leider hat sich noch niemand hier zu den grundsätzlichen Regelungen in Widerspruchs- und Beschwerdeverfahren geäußert.

Im Bereich der Bez.-Reg. Arnsberg ist dieses Verfahren eindeutig beschrieben und in der Rundverfügung 41-44.4.6 geklärt. Diese Rundverfügung wird alljährlich zur Versetzung neu an die Schulen des Bezirkes versendet.

Ungeachtet jeder Diskussion ist DAS, das Verfahren, das durchlaufen wird.

=====

"Stellungnahme des Fachlehrers"

Angaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen (u.a. Lehrplanbezug der behandelten Unterrichtsgegenstände, angestrebte Lernziele, geübten Methoden)

Schriftliche Arbeiten

Erläuterung der Leistungsanforderungen in den schriftlichen Arbeiten

Angabe der Bewertungskriterien (unter Vorlage der Fachkonferenzbeschlüsse zur Leistungsbewertung und des schuleigenen Fachcurriculums)

Begründung der Notengebung

Ergebnisübersicht mit Klassenspiegel und Notendurchschnitt

Sonstige Leistungen/mündliche Mitarbeit

Angabe der Bewertungskriterien (unter Vorlage der Fachkonferenzbeschlüsse zur Leistungsbewertung und des schuleigenen Fachcurriculums)

Qualität der Unterrichtsbeiträge (konkrete Angaben)

ggf. spezielle Leistungsnachweise (z.B. Referate, Protokolle, künstlerisch praktische Arbeiten)

Quantität und Kontinuität der Beiträge

allgemeine Beteiligung (Lernwilligkeit und Lernbereitschaft, Selbstständigkeit, Argumentationsweise, Methodenkompetenz usw.)

erteilte Hinweise zur individuellen Förderung des Schülers/der Schüler

## Ablichtung der Notenaufzeichnung

Stellungnahme zu den einzelnen Argumenten der/des Beschwerde- bzw. Widerspruchsführerin/-führers

=====

Daran hat man sich zu orientieren ... that's it 😊